

Tabelle 22:

Hauptschuldige nach der KR 38 (Auszüge):

Kategorie	Rang-, bzw. Posteninhaber (einschließlich und höher)
Gestapo	alle Mitglieder
NSDAP	Amtsleiter bei der Kreisleitung; Träger des NS-Blutordens oder des Goldenen Parteiabzeichens
NS-Gliederungen:	
– Allgemeine SS	Untersturmführer
– Waffen-SS	Sturmbannführer
– SA	Sturmbannführer
– HJ	Bannführer
Justiz	Richter und Staatsanwälte des Volksgerichtshofes
Wirtschaft	seit dem 1. Januar 1942 ernannte Wehrwirtschaftsführer

Tabelle 23:

Belastete nach der KR 38 (Auszüge):

Kategorie	Rang-, bzw. Posteninhaber (einschließlich und höher)
NSDAP	Mitglieder vor dem 1. Mai 1937
NS-Gliederungen:	
– Allgemeine SS	alle Mitglieder
– Waffen-SS	alle Mitglieder
– SA	Mitglieder vor dem 1. April 1933 und Scharführer
– HJ	Scharführer
Verwaltung	Regierungspräsidenten, Landräte, Oberbürgermeister
Wirtschaft	vom Reichswirtschaftsministerium ernannte Wehrwirtschaftsführer

Die Zonenkommandeure konnten im Rahmen der Direktive eine Person zur Bewährung in eine andere Kategorie versetzen (ausgenommen Kriegsverbrecher und Verbrecher gegen die Menschlichkeit) sowie einzelne Sühnemaßnahmen ändern. Sie durften sich deutscher Organe für die Einstufung, Verhandlung und Nachprüfung der Betroffenen bedienen. Abschließend empfahl die KR 38, daß jede Militärregierung in ihrer Zone Befehle oder Gesetze erlassen sollte, *die mit den Bestimmungen und Grundsätzen dieser Direktive übereinstimmen: Vorausgesetzt, daß derartige Zonengesetze in ihrem wesentlichen Inhalt mit den hier niedergelegten Grundsätzen übereinstimmen, sind die Einzelheiten der Anwendung dem freien Ermessen der Zonenbefehlshaber überlassen, um den örtlichen Bedingungen ihrer Zone gerecht zu werden* ²⁶.

²⁶ KR 38 Abschnitt 1 § 5; ebd.